

Richtlinien zur Errichtung und Nutzung von Ladestationen von Elektroautos (Stand: Oktober 2021)

Die Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen freut sich, dass Sie sich für Elektromobilität interessieren oder bereits entschieden haben.

Um den Anforderungen der Ladeeinrichtungen auch in Zukunft gerecht zu werden, gibt es neben den Normen der DIN und VDE noch weitere Punkte die beachtet werden müssen und seit 01.10.2021 in unsere TAB übernommen worden sind.

Es bestehen folgende Möglichkeiten ein Elektroauto zu laden:

Laden an einer Steckdose bis 3,7kW:

- Hier besteht keinerlei Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht
- Achtung: Gewöhnliche Haushaltssteckdosen sind für die dauerhafte Belastung mit 16A meist nicht geeignet

Laden über eine Ladeeinrichtung mit einer Leistung bis maximal 11kW:

- Die Ladestation muss zwingend bei der Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen angemeldet werden.
- Das Formular zur Anmeldung finden Sie auf www.eg-unterneukirchen.de. Dieses ist ausgefüllt an uns zurückzusenden.

Laden über eine oder mehrere Ladeeinrichtung(en) mit einer Gesamtleistung von über 11kW:

- Die Ladestation muss **vor der Errichtung** von der Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen **genehmigt** werden. Nach erfolgreicher Genehmigung und Errichtung ist die Anmeldung genauso wie bei Ladestationen bis 11kW Leistung durchzuführen.
- Da es je nach weiterer Entwicklung der Elektromobilität zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein kann, dass größere Ladestationen zu Stoßzeiten geregelt bzw. vom Netz getrennt werden können, muss die **Zuleitung** der Ladeeinrichtung über ein **Schütz** (Kontakte stromlos geschlossen) geführt sein. Dieser Schritt dient lediglich der Vorbereitung für eine zukünftig mögliche Steuerung.
- Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer erforderlichen Regelung/Abschaltung zu gewissen Stoßzeiten kommen, behält sich die EGU vor, eine Vorrichtung zur Regelung bzw. Abschaltung in der Kundenanlage zu errichten. Die Kosten (bis zu 1000,00 €) trägt der Kunde selbst.
- Dieselbe Regelung gilt für mehrere Ladestationen die in Summe die Leistung von 11kW überschreiten (zum Beispiel zwei Ladestationen mit jeweils 11kW Leistung)
- Ist durch ein privates Lastmanagement sichergestellt, dass mehrere Ladestationen eine Ladeleistung von 11kW in Summe nicht übersteigen, genügt eine Anmeldung und eine Vorbereitung zur Abschaltung ist nicht notwendig.

Vorname, Nachname: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____